



Datum: 02.06.2015 Nr.: 29

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Zweite Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen	556
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Promotionsordnung für Human- und Zahnmedizin der Universitätsmedizin Göttingen	557
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie	567
<u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u>	
Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern East Asian Studies“ (CeMEAS)“	573
Errichtung der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen	581
Ordnung der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen	582

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 13.05.2015 die zweite Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 16.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 17/2008 S. 1129), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 24.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1648), beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 a Abs. 3 und § 35 a Satz 2 NHG). Das Präsidium hat die zweite Änderung der Habilitationsordnung am 26.05.2015 genehmigt (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

In Anlage 1 werden die ergänzenden Bestimmungen der Fakultät für Agrarwissenschaften zu § 3 Abs. 1 HabilO wie folgt geändert:

„¹Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 9 weiteren Mitgliedern. ²Bei ihrer Besetzung ist darauf zu achten, dass die einzelnen Disziplinen angemessen vertreten sind.“

Artikel 2

Die zweite Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Die Änderung nach Artikel 1 gilt erstmals für Habilitationsverfahren, für die der Zulassungsantrag nach § 4 Abs. 1 HabilO nach ihrem Inkrafttreten eingegangen ist.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 23.03.2015 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 31.03.2015 die Neufassung der Promotionsordnung für Human- und Zahnmedizin der Universitätsmedizin Göttingen (zuletzt geltende Fassung in der Bekanntmachung vom 15.09.2008; Amtliche Mitteilungen 24/2008 S.2037) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; 9 Abs. 3 Satz 1 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b i. V. m. § 63b Satz 3 NHG).

Promotionsordnung für Human- und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät

§ 1 Promotion

Die Medizinische Fakultät verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) aufgrund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber.

§ 2 Promotionsleistungen

¹Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit voraus. ²Dieser wird durch die Anfertigung einer von der Medizinischen Fakultät als Dissertation anerkannten wissenschaftlichen Abhandlung und einer vor der Fakultät bestandenen mündliche Prüfung erbracht.

§ 3 Promotionsausschuss; Promotorin/Promotor

(1) ¹Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von drei Jahren einen Promotionsausschuss, der aus mindestens acht Mitgliedern aus dem Kreise der in § 7 Absatz 4 genannten Personen gebildet wird. ²Darüber hinaus bestellt der Fakultätsrat einen Vorsitzenden des Promotionsausschusses (Promotorin/Promotor) sowie mindestens zwei stellvertretende Promotorinnen/Promotoren.

(2) ¹Der Promotionsausschuss ist für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen verantwortlich und nimmt alle durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. ²Der Promotionsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung auf die Promotorin bzw. den Promotor übertragen.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den Sitzungen, sofern in dieser

Promotionsordnung keine andere Regelung getroffen ist. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Promotorin oder des Promotors den Ausschlag.

§ 4 Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- a) Aufnahme in die Liste der Promotionskandidaten (§ 6)
- b) Dissertation (§ 8)
- c) Plagiatsprüfung und formale Prüfung der Dissertation (§ 8)
- d) Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 9)
- e) Begutachtung der Dissertation (§ 10)
- f) Mündliche Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistung (§ 11)
- g) Datum der Promotion, Promotionsurkunde (§ 13)

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis über ein Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin von mindestens zwei Semestern Dauer an der Universität Göttingen oder eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Klinik oder einem Institut der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität oder einem ihrer akademischen Lehrkrankenhäuser nach der ärztlichen Prüfung. ²In besonderen Ausnahmefällen, die vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu begründen sind, kann die Dekanin oder der Dekan Befreiung von dieser Auflage erteilen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Examen im Ausland abgeschlossen haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie eine ausländische ärztliche oder zahnärztliche Prüfung bestanden haben, die nach Anforderungen an Vorbildung und Studiengang als der deutschen gleichwertig anzusehen ist. ²Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der ausländischen Prüfungen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn oder einer anderen Prüfungsstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann.

§ 6 Aufnahme in die Liste der Promotionskandidaten der Fakultät

(1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt und die Promotion an der Medizinischen Fakultät beabsichtigt, muss die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat beantragen. ²Der Antrag muss nach Vergabe eines vorläufigen Dissertationsthemas durch ein betreuendes Mitglied der Fakultät und vor Beginn der Projektarbeit der Doktorandin oder des Doktoranden mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bei dem Promotionsausschuss eingereicht werden.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2;
2. eine Erläuterung des Promotionsvorhabens einschließlich Angabe des vorläufigen Arbeitstitels;
3. Information für die Ethikkommission über ein Promotionsvorhaben an der UMG;
4. die von dem betreuenden Mitglied der Fakultät unterschriebene Betreuungszusage sowie fakultativ einen Vorschlag für das zweite Mitglied des Betreuungsausschusses. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen dem in § 7 Absatz 4 beschriebenen Personenkreis sowie verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen angehören.

(3) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat. ²Er prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und die Betreuung der Arbeit sichergestellt ist. ³Der Promotionsausschuss bestimmt das zweite Mitglied des Betreuungsausschusses. ⁴Die Bestimmung des zweiten Mitgliedes kann auf den Promotor oder seine Stellvertreter übertragen werden.

(4) ¹Durch den Promotionsausschuss angenommene Kandidaten werden in die Liste der Promotionskandidaten der Medizinischen Fakultät eingeschrieben. ²Die Liste der Promotionskandidaten ist allen Studierenden und den habilitierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät gemäß § 7 Absatz 4 zugänglich.

(5) ¹Die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat wird zunächst für vier Jahre ausgesprochen und kann auf Antrag von Promotionskandidatin oder Promotionskandidat und Betreuer oder Betreuerin um weitere zwei Jahre verlängert werden. ²Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nach schriftlicher Begründung durch die Betreuerin oder den Betreuer nur ausnahmsweise möglich. ³Zeiten der Kinderbetreuung oder persönliche Härtefälle können auf Antrag berücksichtigt werden. ⁴Die Entscheidungen über Verlängerungen trifft der Promotionsausschuss.

(6) Die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat kann durch den Promotionsausschuss widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 9 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von sechs Jahren, gestellt wird.

(7) ¹Wenn das Promotionsvorhaben nicht weitergeführt werden soll, kann das Betreuungsverhältnis zwischen Promotionskandidatin oder Promotionskandidat und betreuendem Mitglied der Fakultät im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. ²Dieses muss dem Promotionsausschuss unverzüglich mitgeteilt werden. ³Die Vereinbarung mit der Fakultät ist damit gelöst, die Kandidatin oder der Kandidat ist von der Liste der Promotionskandidaten zu streichen.

(8) Bei Aufnahme eines neuen Promotionsvorhabens muss die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat durch Einreichen der in Absatz 2 genannten Unterlagen neu beantragt werden.

(9) Promotionskandidaten sollen sich als Promotionsstudierende einschreiben, es sei denn, es besteht bereits eine Mitgliedschaft bei der Universität Göttingen.

(10) Die Aufnahme in die Liste der Promotionskandidaten ist nicht gleichbedeutend mit dem Beginn der Promotion nach § 2 (1) WissZeitVG.

§ 7 Wissenschaftliche Betreuung

(1) ¹Mit der Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat bestellt der Promotionsausschuss einen Betreuungsausschuss, der aus der Erst- und der Zweitbetreuungsperson besteht. ²Erstbetreuer ist dasjenige Mitglied der Fakultät, aufgrund deren oder dessen Betreuungszusage die Annahme erfolgt ist. ³Eine Änderung der personellen Zusammensetzung des Betreuungsausschusses in einem laufenden Promotionsvorhaben bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Abstand von wenigstens 6 Monaten, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten. ³Der Fortschrittsbericht und die hierzu durchgeführten Besprechungen werden in Textform dokumentiert.

(3) ¹Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen bei Aufnahme der Promotionsarbeit eine Doktorandenvereinbarung ab. ²Die Doktorandenvereinbarung muss wenigstens die in Anlage 1 aufgeführten Angaben enthalten. ³Je ein Exemplar der Doktorandenvereinbarung verbleiben bei der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie der Betreuerin oder dem Betreuer und wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung der Fakultät eingereicht.

(4) ¹Zur Betreuung berechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die entpflichteten oder sich im Ruhestand befindenden Professoren und Professorinnen der Medizinischen Fakultät, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. ²Soweit sie durch ein Verfahren ausgewählt werden, das einem Berufungsverfahren äquivalent ist, sind Leiterinnen oder Leiter selbständiger Arbeitsgruppen an der Fakultät ebenfalls zur Betreuung berechtigt. ³Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann auch bestellt werden, wer an einer außeruniversitären, mit der Medizinischen Fakultät kooperierenden Forschungseinrichtung in Göttingen tätig ist, im Rahmen eines einem Berufungsverfahren äquivalenten Verfahren berufen wurde und demgemäß mit Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist.

(5) ¹Wenn das betreuende Mitglied der Fakultät an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung berufen wird, sich an eine andere Fakultät umhabilitiert oder aus anderen Gründen aus der Fakultät ausscheidet, ist eine Aufstellung der laufenden noch nicht abgeschlossenen Promotionsverfahren der Promotorin/dem Promotor vorzulegen. ²Die entsprechenden Dissertationen müssen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ausscheiden des Mitgliedes der Hochschule in der Fakultät eingereicht werden.

§ 8 Dissertation

(1) Durch die Dissertation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine wissenschaftliche Frage zu erfassen und selbständig mit Erfolg zu bearbeiten vermag.

(2) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und druckfertig als gebundenes, maschinenschriftliches Exemplar einzureichen. ²Die Arbeit muss den "Richtlinien des Promotionsausschusses für die äußere Form der Dissertationsschrift" und den „Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis“ entsprechen. ³Der Arbeit ist eine Zusammenfassung des Inhalts anzuschließen und auf der letzten Seite ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

(3) ¹Mit der Dissertation ist eine Erklärung zum Einverständnis der Plagiatsprüfung einzureichen. ²Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann der Promotionsausschuss elektronische Hilfsmittel einsetzen.

(4) ¹Als Dissertation können eine publizierte wissenschaftliche Arbeit oder, falls diese in einem inneren Zusammenhang stehen, mehrere Publikationen angenommen werden. ²Dabei muss die Publikation (bzw. müssen die Publikationen) in (einer) für das jeweilige Fachgebiet hochrangigen Zeitschrift(en) erschienen sein bzw. von ihr angenommen worden sein und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen einer Dissertation entsprechen. ³Der Inhalt der Publikation und der innere Zusammenhang im Fall mehrerer Publikationen, sind in einer eingehenden Zusammenfassung besonders darzulegen. ⁴Falls die Dissertation auf einer einzigen Publikation beruht, muss die Doktorandin oder der Doktorand alleinige(r) Erstautor(in) sein, im Fall mehrerer Publikationen muss mindestens eine Erstautorschaft vorliegen. ⁵Der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden an Durchführung und Niederschrift der Publikation(en) ist durch die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich darzulegen und diese Erklärung ist durch die federführende Autorin oder den federführenden Autor der Publikation(en) zu bestätigen, so dass eine Beurteilung der individuellen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zweifelsfrei möglich ist. ⁶Die eingereichten Arbeiten mit der Zusammenfassung werden im weiteren Promotionsverfahren wie eine Dissertationsarbeit behandelt. ⁷Die abschließende Bewertung erfolgt durch den Promotionsausschuss.

(5) Gemeinschaftlich angefertigte Dissertationen sind nicht zulässig.

§ 9 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand wird zur Promotionsprüfung zugelassen, wenn die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und neben der Dissertation die folgenden Unterlagen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Ausbildungsgang;
2. eine schriftliche Erklärung, dass keine früheren Promotionsversuche vorliegen bzw. welche früheren Promotionsversuche erfolgt sind (mit Angabe der Zeit, der Fakultät und des Themas der abgelehnten Arbeit);
3. der Nachweis über die Annahme als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat nach § 6 (3);
4. von den Mitgliedern des Betreuungsausschusses unterschriebene Bescheinigungen über die Durchführung mindestens zweier Fortschrittsberichte (Progress Reports) im Abstand von wenigstens 6 Monaten nach § 7 (2);
5. Doktorandenvereinbarung nach § 7 (3);
6. eine Angabe darüber, in welchem wissenschaftlichen Institut, in welcher Klinik bzw. welchem Krankenhaus sowie auf wessen Anregung und unter wessen Anleitung die Dissertation angefertigt wurde. Das Promotionsvorhaben muss der entsprechenden Einrichtung zur Kenntnis gebracht werden. Die Dissertation kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber eine ohne fremde Anregung entstandene Arbeit ein, so ist dies im Antrag besonders hervorzuheben. Davon unberührt bleibt die Pflicht zum Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 6 (1).
7. eine Erklärung zum Einverständnis der Plagiatsprüfung sowie eine Erklärung, dass darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat und dass keine unerlaubten Hilfsmittel bei der Anfertigung der Dissertation benutzt wurden. Soweit es sich nicht ohnehin um eine Dissertation handelt, die nach § 8 (4) unter Vorlage publizierter wissenschaftlicher Arbeiten eingereicht wird, können auch Teile der Dissertation vorab in Publikationen enthalten sein, dabei muss der Name der Doktorandin/des Doktoranden als Autorin/Autor oder Mitautorin/Mitautor genannt sein;
8. ggf. eine Erklärung darüber, welche Teile der Dissertation an welchem Ort bereits publiziert oder zum Druck eingereicht sind;
9. eine Bescheinigung des Instituts für Ethik und Geschichte der Medizin darüber, dass die Dissertation den "Richtlinien des Promotionsausschusses für die äußere Form der Dissertationsschrift" entspricht;

10. ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

11. Spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation muss sich die Doktorandin oder der Doktorand an der Georg-August-Universität immatrikulieren und diese Immatrikulation bis zur bestandenen mündlichen Prüfung oder bis zum Abbruch des Verfahrens aufrecht erhalten.

(2) ¹Das Promotionsverfahren ist eröffnet, sobald die Kandidatin oder der Kandidat zur Promotionsprüfung zugelassen ist. ²Die Zulassung zur Promotionsprüfung kann verweigert werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen. ³Die Fakultät kann das Promotionsgesuch auch in den Fällen zurückweisen, in denen Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades nach § 16 gegeben sind.

(3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange noch keine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nach § 10 getroffen ist.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Für die Prüfung der Dissertation bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die in der Regel aus dem Kreis der Betreuerinnen und Betreuer nach § 7 Abs. 4 zu bestellen sind. ²Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren können am Promotionsverfahren beteiligt werden. ³Wird das Mitglied des Lehrkörpers, auf dessen Anregung oder unter dessen Anleitung die Arbeit entstanden ist, nicht zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt, so ist ihre oder seine Stellungnahme zu der Dissertation einzuholen. ⁴Eine oder einer der Berichterstatter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität sein.

(2) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter dürfen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden weder verwandt noch verschwägert sein.

(3) Bei Dissertationen aus Grenzgebieten kann die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören.

(4) Hat ein Mitglied einer nicht der Universität Göttingen angehörenden wissenschaftlichen Einrichtung oder ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Hochschule die Dissertation angeregt, kann dieses zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden.

(5) ¹Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter geben jeweils innerhalb von 4 Wochen ein begründetes Gutachten ab und beantragen Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ²Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können die Empfehlung zur Annahme der Arbeit von der Beseitigung von kleineren Fehlern und notwendigen kleineren Ergänzungen abhängig machen. ³Falls die Bewerberin oder der Bewerber einer Auflage zur Korrektur

widerspricht oder falls die Korrekturen nicht innerhalb von 6 Monaten erfolgen, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ⁴Im Falle der Annahme werten die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Arbeit mit der Note nach den Abstufungen "ausgezeichnet" (summa cum laude), "sehr gut" (magna cum laude), "gut" (cum laude), "genügend" (rite). ⁵Halten beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Arbeit für geeignet, bewerten sie aber verschieden, so legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Einholung eines weiteren Gutachtens die schriftliche Note fest. ⁶Die Erteilung der Note "summa cum laude" bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses.

(6) ¹Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann der Promotor oder die Promotorin bzw. sein Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Weiterführung eines Promotionsverfahrens von der Durchführung einer unzweifelhaft notwendigen Korrektur abhängig machen. ²Sollte dieser Fall eintreten, ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung davon zu berichten.

(7) ¹Haben die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so bietet die Dekanin oder der Dekan den nach § 7 Abs. 4 zur Betreuung berechtigten Mitgliedern der Fakultät Gelegenheit, die Dissertation samt den gutachtlichen Äußerungen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter einzusehen. ²Erfolgt innerhalb von 4 Wochen kein Einspruch gegen die Annahme der Arbeit oder gegen die vorgeschlagene Benotung, so ist die Dissertation angenommen. ³Im Falle eines begründeten Einspruchs entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung bzw. über die Benotung der Arbeit, ggf. nach Einholung weiterer Gutachten.

(8) ¹Haben eine/ein oder mehrere Berichterstatterinnen/ Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit empfohlen, so entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ²Für das weitere Verfahren gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so ist damit das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung. ³Ein erneuter Antrag zum Promotionsverfahren mit einer Dissertation zu einem inhaltlich anderen Thema ist frühestens nach einem Jahr möglich.

§ 11 Mündliche Prüfung, Kommission, Bewertung der Prüfungsleistung

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Tag der mündlichen Prüfung (Kolloquium). ²Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät statt. ³Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist auch vor Ablegung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Abschlussprüfung möglich.

(2) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt erst nach der erfolgreich bestandenen medizinischen oder zahnmedizinischen Abschlussprüfung.

(3) ¹Für die mündliche Prüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens drei Prüferinnen oder Prüfer angehören. ²Neben der Promotorin oder dem Promotor bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Prüfungskommission angehören. ³Wird aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 4 zur Betreuung berechtigten Mitglieder der Fakultät innerhalb der Einspruchsfrist nach § 10 Abs. 7 zu der Dissertationsarbeit ein weiteres Gutachten abgegeben, so soll die Verfasserin oder der Verfasser des Gutachtens als weitere Prüferin oder weiterer Prüfer in die Prüfungskommission entsandt werden.

(4) Jedes nach § 7 Abs. 4 zur Betreuung berechnigte Mitglied der Medizinischen Fakultät kann an den mündlichen Promotionsprüfungen als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen.

(5) ¹Die zur mündlichen Promotionsprüfung zugelassenen Doktorandinnen oder Doktoranden sowie Mitglieder der Arbeitsgruppe, in der das Promotionsvorhaben entstanden ist, haben das Recht, an einer mündlichen Prüfung als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. ²Das Einverständnis der zu prüfenden Doktorandin oder des zu prüfenden Doktoranden ist zu Beginn der Prüfung einzuholen.

(6) ¹Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium (Disputation) in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Das Kolloquium beginnt mit einem kurzen Referat der Doktorandin oder des Doktoranden über das Dissertationsthema. ³Daran schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an.

(7) ¹Über das Ergebnis des Kolloquiums wird eine Prüfungsnote vergeben. ²Die Noten weisen, wie bei der Bewertung der schriftlichen Dissertationsarbeit, die Abstufungen "ausgezeichnet" (summa cum laude), "sehr gut" (magna cum laude), "gut" (cum laude) und "genügend" (rite) auf. ³Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Promotorinnenstimme oder Promotorstimme den Ausschlag.

(8) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Kolloquium nicht bestanden, so kann sie oder er es innerhalb eines Jahres, frühestens nach drei Monaten, wiederholen. ²Die Wiederholung kann nur einmal stattfinden. ³Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt § 10 Abs. 8 entsprechend.

§ 12 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) ¹Das Promotionsverfahren kann erst abgeschlossen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die ärztliche Prüfung nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte oder eine von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkannte ärztliche Abschlussprüfung bestanden hat. ²Dem steht nicht im Wege, dass die Dissertation schon vorher eingereicht wird.

(2) Für Bewerberinnen oder Bewerber zur Promotion zum Dr. med. dent. gilt § 14.

§ 13 Datum der Promotion, Promotionsurkunde

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der Aushändigung der Urkunde.

(2) Die Benotungen der Dissertationsarbeit und der mündlichen Prüfung werden auf der Promotionsurkunde getrennt aufgeführt.

(3) ¹Die Promotion wird durch die Aushändigung der von der Dekanin oder dem Dekan unterschriebenen Promotionsurkunde an die Kandidatin oder den Kandidaten vollzogen.

²Voraussetzung ist die Veranlassung der Veröffentlichung der Dissertation. ³Diese erfolgt durch die Abgabe von drei weiteren Exemplaren der Dissertation sowie durch Veröffentlichung in elektronischer Form über den Dokumentserver der Universitätsbibliothek.

⁴Entstehende Kosten hat die Kandidatin oder der Kandidat zu tragen.

(4) Die Promotionsurkunde wird nach Vorlage des Zeugnisses der ärztlichen oder zahnärztlichen Abschlussprüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung überreicht oder im Rahmen einer akademischen Feierstunde am Ende des laufenden Semesters ausgehändigt.

(5) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung (z.B. Plagiat) oder eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens entgegen den „Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären und zwar mit der Weisung, dass eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Georg-August-Universität Göttingen ausgeschlossen ist.

§ 14 Promotion zum Doktor der Zahnmedizin

(1) Die Promotion zum „DOKTOR DER ZAHNMEDIZIN“ (Dr. med. dent.) erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Studium der Zahnmedizin mit der zahnärztlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Für die mündliche Prüfung ist in die Prüfungskommission mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde aufzunehmen.

§ 15 Doppelpromotion in Medizin und Zahnmedizin

Im Falle einer Doppelpromotion (Dr. med. und Dr. med. dent.) müssen die Dissertationen aus verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen stammen.

§ 16 Entzug des Doktorgrades

Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Erneuerung des Doktordiploms

Aus Anlass der 50-jährigen Wiederkehr einer Promotion kann die Medizinische Fakultät das Doktordiplom urkundlich erneuern.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) ¹Durch die Verleihung der Ehrendoktorwürde werden Persönlichkeiten geehrt, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder die Wissenschaft in hervorragender und ideeller Weise fördernde Leistungen auf dem Gebiet der Medizin oder der Zahnmedizin verdient gemacht haben. ²Der Beschluss zur Verleihung des Grads „Doktor der Medizin ehrenhalber“ (Dr. med. h.c.) oder „Doktor der Zahnmedizin ehrenhalber“ (Dr. med. dent. h.c.) ist durch die Forschungskommission vorzubereiten, die dem Fakultätsrat eine schriftliche Begründung vorlegt. ³Für die Annahme des Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung eines Diploms, in dem die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität am 01.07.2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 22.08.2008 mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie noch auf diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden anwendbar bleibt, die der Medizinischen Fakultät die Vergabe eines Dissertationsthemas bis spätestens zum 30.06.2015 schriftlich angezeigt haben.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Chemie hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen (§ 33 Abs. 1 GO).

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Einberufung

(1) ¹Der Fakultätsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. ²In der Vorlesungszeit tagt er in der Regel alle vier Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel ein Mal.

(2) Der Fakultätsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen oder die letzte

Sitzung mehr als drei Monate zurückliegt und ein stimmberechtigtes Fakultätsratsmitglied die Einberufung verlangt.

§ 2 Einladung

(1)¹Die Einladung zu den ordentlichen Fakultätsratssitzungen erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und ist von der Dekanin oder dem Dekan spätestens fünf Werktage (ohne Samstag) vor einer Sitzung, möglichst mit allen Anlagen (vorbehaltlich § 7 Abs. 3), zu versenden. ²In dringenden Fällen kann mit kürzerer Frist von mindestens zwei Werktagen (ohne Samstag) eingeladen werden; die Tagesordnung soll in diesen Fällen auf den dringenden Gegenstand beschränkt werden.

(2) Der Versand der Anlagen an die Fakultätsratsmitglieder erfolgt in der Regel auf dem elektronischen Weg, insbesondere durch Bereitstellen auf einem Sharepoint.

(3) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Den ersten sieben stellvertretenden Mitgliedern werden die Einladungen einschließlich der Anlagen zugänglich gemacht.

(4) ¹Jedes stimmberechtigte Fakultätsratsmitglied ist im Falle seiner Verhinderung sowie bei Vorliegen von Gründen, die zu einem Ruhen oder dem Verlust der Mitgliedschaft nach §16 NHG führen, verpflichtet, für seine Stellvertretung zu sorgen und dies – so wie auch den Verlust der Mitgliedschaft nach §16 NHG - der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. ²Bei der Bestimmung der Vertretung ist die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder einzuhalten. ³Das verhinderte Mitglied überlässt die Sitzungsunterlagen seiner Stellvertretung.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) ¹Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich, so dass die Öffentlichkeit auf Mitglieder und Angehörige der Universität nach §§ 5 und 6 der Grundordnung der Universität beschränkt ist.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanatsbüros können an den Sitzungen des Fakultätsrates einschließlich des nichtöffentlichen Teils teilnehmen.

(3) Den Vorschriften über die Öffentlichkeit ist bei der Gestaltung der Tagesordnung Rechnung zu tragen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die vorläufige, mit der Sitzungseinladung dem Fakultätsrat zu übermittelnde Tagesordnung wird von der Dekanin oder dem Dekan aufgestellt.

(2) ¹Fakultätsratsmitglieder können bis spätestens zehn Werktage (ohne Samstag) vor dem Sitzungstermin Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung anmelden. ²Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) ¹Nimmt die Dekanin oder der Dekan eine Anmeldung nicht in die vorläufige Tagesordnung auf, so teilt sie oder er dies der anmeldenden Person vor Versand der vorläufigen Tagesordnung mit. ²Auf Wunsch der anmeldenden Person wird der vollständige Inhalt der Anmeldung den Fakultätsratsmitgliedern mit der Sitzungseinladung übermittelt.

(4) ¹Der Fakultätsrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. ²Dabei kann er die vorläufige Tagesordnung ändern und ergänzen; die Rechte nach §7 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

A. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

B. Durchführung der Sitzung

I. Öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene(n) Sitzung(en)
- Berichte des Dekanats
- Berichte und Empfehlungen aus den Kommissionen des Fakultätsrates
- Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstände
- Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Es soll grundsätzlich dieselbe Reihenfolge wie unter I. eingehalten werden.

C. Schließung der Sitzung

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Erstellung der Tagesordnung von dem in Absatz 1 beschriebenen Sitzungsverlauf abweichen.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung behandelt werden; eine Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Fakultätsratsmitglieder und geladenen Gäste haben ihre Anwesenheit sowie das Verlassen der Fakultätsratssitzung vor deren Ende durch einen entsprechenden Eintrag in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren. ²An- und Abwesenheiten sind im Protokoll zu vermerken.

§ 6 Sitzungsleitung

(1) ¹Die Sitzungen des Fakultätsrats werden von der Dekanin oder dem Dekan eröffnet, geleitet und geschlossen. ²Sie oder er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung; sie oder er wahrt für die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ³Die Sitzungsleitung kann einem anderen anwesenden Mitglied des Fakultätsrats übertragen werden.

(2) Die Sitzungsleitung legt die Geschäftsordnung aus; bei Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(3) ¹Fakultätsratsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. ²Die Sitzungsleitung ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. ³Anwesende Mitglieder des Dekanats können auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(4) ¹Fakultätsratsmitglieder, die zum Verfahren Ausführungen machen oder Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen, erhalten das Wort außerhalb der Rednerliste. ²Sie haben sich allein hierzu zu äußern und dürfen nicht länger als drei Minuten sprechen.

(5) Der Fakultätsrat kann insbesondere auf Anregung der Sitzungsleitung jederzeit die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.

§ 7 Voraussetzungen für die Beratung und Beschlussfassung

(1) ¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. ²Wird festgestellt, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, so wird für die Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung einberufen. ³Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(2) ¹Der Fakultätsrat berät in der Regel nur über Gegenstände, zu denen Empfehlungen oder Vorschläge in Textform vorliegen. ²Die Vorschläge und Empfehlungen für die Beratung sind nach Möglichkeit von den Kommissionen des Fakultätsrates zu erarbeiten, soweit für ihre Ausarbeitung nicht andere zuständig sind.

(3) Empfehlungen oder Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten werden in der Regel nicht versandt, sondern können von den stimmberechtigten

Fakultätsratsmitgliedern und den Gleichstellungsbeauftragten im Dekanatsbüro bzw. im Sharepoint von dem Zeitpunkt der Einladung bis zum Ende der Sitzung eingesehen werden.

(4) Der Fakultätsrat fasst nur über Gegenstände Beschlüsse, die auf der Tagesordnung als einzelne Punkte aufgeführt sind.

(5) Über Gegenstände, die nach Versand der vorläufigen Tagesordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn ein stimmberechtigtes Fakultätsratsmitglied dagegen Widerspruch erhebt.

§ 8 Besondere Bestimmungen zur Beschlussfassung

(1) ¹Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. ²Wird über die einzelnen Teile eines Antrags auf Änderung der Geschäftsordnung zunächst gesondert abgestimmt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung über den Gesamtantrag erforderlich.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung sind: Antrag auf Abstimmung, auf Vertagung, auf befristete Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt, auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an eine Kommission, auf Schluss der Debatte, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit, auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, auf namentliche Abstimmung sowie auf geheime Abstimmung. ²Über Geschäftsordnungsanträge wird nach einer Gegenrede abgestimmt. ³Erhebt sich kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen.

(3) Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist

- a) ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag,
- b) ein unselbständiger Antrag vor einem selbständigen Antrag,
- c) ein weitergehender Antrag vor einem weniger weitgehenden Antrag

zu behandeln.

(4) ¹Nach Abschluss der Beratung über einen Gegenstand wird über die dann noch vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt. ²Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. ³Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.

(5) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seinen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. ²Das Sondervotum ist binnen einer Woche nach der Sitzung in Textform bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen und dem Beschluss des Fakultätsrats beizufügen.

(6) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat mitzuteilen.

§ 9 Gäste

(1) Personen, die die Behandlung eines Gegenstandes erleichtern können, können zu einem Tagesordnungspunkt als Gäste geladen werden.

(2) ¹Die Einladung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ²Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

(3) Wird bei Anmeldung eines Tagesordnungspunkts die Einladung eines Gastes beantragt, sind in dem Antrag die vollständigen Kontaktdaten des Gastes anzugeben.

§ 10 Persönliche Erklärungen

¹Nach dem Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes kann einem Fakultätsratsmitglied vor der Abstimmung das Wort zu einer kurzen persönlichen Erklärung erteilt werden. ²Diese Erklärung dient nicht zur Rede in der Sache selbst, sondern zur Zurückweisung von Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf das betreffende Fakultätsratsmitglied vorgekommen sind oder zur Richtigstellung eigener Ausführungen. ³Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 11 Protokoll

(1) ¹Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. ²Eine Erklärung zum Protokoll bedarf der Textform und muss spätestens bis eine Woche nach Ende der Sitzung des Fakultätsrates im Dekanatsbüro eingegangen sein.

(2) Das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnende Protokoll ist dem Fakultätsrat im Entwurf spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung mit dem Hinweis, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung zu stellen sind, im Sharepoint zugänglich zu machen.

(3) Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

(4) Den Mitgliedern des Fakultätsrates sind die Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Teile mindestens der letzten 24 Monate zugänglich zu machen; dies umfasst auch die Unterlagen zu einem Tagesordnungspunkt, insbesondere die Anlagen.

§ 12 Mitgliederliste

Nach jeder Neuwahl von Fakultätsratsmitgliedern erhalten alle Mitglieder und die ersten sieben stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats die Kontaktdaten der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen.

§ 13 Verfahrensmängel

Weicht der Verhandlungsablauf von dieser Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 13.05.2015 beziehungsweise am 26.05.2015 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern East Asian Studies“ (CeMEAS)“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung des „Göttingen Centre for Modern East Asian Studies“ (CeMEAS)

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das „Göttingen Centre for Modern East Asian Studies“ (CeMEAS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung Philosophischen Fakultät, der Juristischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO).

(2) ¹Das CeMEAS dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Ostasienwissenschaften zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Die Aufgabenerfüllung erfolgt innerhalb des Zentrums insgesamt, insbesondere in den Abteilungen.

(3) ¹An dem CeMEAS sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Philosophische Fakultät, Juristische Fakultät und Sozialwissenschaftliche Fakultät. ²Federführende Fakultät ist die Philosophische Fakultät. ³An der Aufgabenerfüllung des CeMEAS sind die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten nach Satz 1 beteiligt, die auf dem Gebiet der Ostasienwissenschaften tätig sind; bei der Errichtung ist dies insbesondere das Ostasiatische Seminar. ⁴Die Beteiligung an der Aufgabenerfüllung des CeMEAS lässt die Zuordnung der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen zu einer Fakultät und deren

dortige institutionelle Eingliederung unberührt. ⁵Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1-3 bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben

Das CeMEAS erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Gebiet der Ostasienwissenschaften;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Gebiet der Ostasienwissenschaften und ihrer Anwendungen;
- Kooperation mit anderen Zentren im Schwerpunkt Ostasienwissenschaften der Universität Göttingen sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung von Bachelor-, Master-, und Promotionsstudiengängen und durch Setzen neuer Impulse;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des CeMEAS sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der externe wissenschaftlicher Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des CeMEAS sind:

a) das dem CeMEAS zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des CeMEAS vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der Ostasienwissenschaften und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des CeMEAS sind:

a) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

b) die in den Forschungsprojekten des CeMEAS Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem CeMEAS betrieben und koordiniert werden;

c) das dem CeMEAS zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem CeMEAS. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des CeMEAS finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des CeMEAS;

b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;

b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;

c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CeMEAS obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des CeMEAS nach § 4 Abs. 1 an:

a) fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter die geschäftsführende Leitung des Ostasiatischen Seminars;

b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe.

(2) ¹Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des CeMEAS aus deren Reihen gewählt.

²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des CeMEAS werden alle wählbaren Mitglieder des Vorstands mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des CeMEAS abgewählt, wenn wenigstens Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein wählbares Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der

geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des CeMEAS ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem CeMEAS direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung des CeMEAS und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des CeMEAS sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des CeMEAS sowie des Statusberichts für den Beirat;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CeMEAS;
- j) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit; k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft

deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. (2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das CeMEAS im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem CeMEAS zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist.

§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des CeMEAS und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat fünf Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,

d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,

e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums durchzuführen ist, für den das Zentrum errichtet wurde.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im CeMEAS durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des CeMEAS kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des CeMEAS nicht nur unerheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden des Beirats unterzeichnet ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des CeMEAS, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 11 In- und Außerkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

²Zugleich tritt die Ordnung „Göttingen Centre for Modern East Asian Studies“ (CeMEAS)] vom 22.04.2010 (Amtliche Mitteilungen 08/2010 S. 892) außer Kraft.

(2) ¹Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2016 fort. ²Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Beirats endet am 31.03.2016.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Das Präsidium hat am 19.05.2015 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (Beschluss vom 12.02.2015) und dem Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Beschluss vom 05.02.2015) nach Stellungnahme des Senats vom 13.05.2015 das Folgende beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG, in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (GO); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO):

1. Die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen wird als wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung (GO) errichtet.

2. Der Beschluss nach Ziffer 1 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 13.05.2015 beziehungsweise am 19.05.2015 im Einvernehmen die Ordnung der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung der
Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA)
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Allgemeines

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Die Göttinger Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen (abgekürzt „GFA“, im Folgenden Graduiertenschule genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) An der Graduiertenschule sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Fakultät für Agrarwissenschaften und Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

(3) Neben den Trägerfakultäten sind die Fakultäten beteiligt, die allein oder gemeinsam strukturierte Promotionen im Rahmen eines Graduiertenkollegs, Promotionsprogramms oder Promotionsstudiengangs (im Folgenden gemeinsam Promotionsprogramm genannt) mit agrar- oder forstwissenschaftlichen Schwerpunkten einschließlich ihrer interdisziplinären Bezüge anbieten, solange dieses Promotionsprogramm in die Graduiertenschule aufgenommen ist.

(4) ¹Die Graduiertenschule dient dem Ziel, für Promotionsverfahren in agrar- und forstwissenschaftlichen Fachgebieten eine strukturierte Ausbildung von hoher fachlicher Qualität und mit exzellenter Betreuung zu koordinieren, zu gewährleisten und weiterzuentwickeln. ²Die Graduiertenschule koordiniert und unterstützt die Arbeit der Promotionsprogramme, übernimmt programmübergreifende Aufgaben und sorgt programmübergreifend für die Qualitätssicherung. ³Ziele der Graduiertenschule sind dabei auch die Unterstützung fakultätsübergreifender Zusammenarbeit und die Förderung von Promovierenden sowie Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Projekten im agrar- und forstwissenschaftlichen Bereich.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Graduiertenschule sorgt für die Entwicklung, Pflege und Sicherung von Standards für Zugangsvoraussetzungen sowie Auswahl- und Prüfungsverfahren bezüglich der Promotionsausbildung in den Agrar- und Forstwissenschaften nach Maßgabe einer durch die Fakultätsräte der Gründerfakultäten zu erlassenden Promotions- beziehungsweise Prüfungs- und Studienordnung.

(2) ¹Die Graduiertenschule übernimmt ferner die folgenden Aufgaben:

a) die Beratung von Promovierenden und Promotionsbetreuenden, soweit es sich nicht um wissenschaftlich-inhaltliche Fragen handelt,

b) die Gewährleistung eines Betreuungsverhältnisses zwischen Promovierenden und Betreuenden, in dem die sich aus den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten beiderseits ausgestaltet sind, insbesondere durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der oder dem Promovierenden und dem Betreuungsausschuss,

c) die Organisation von Veranstaltungen zur Vermittlung von Methodenkompetenz, Schlüsselqualifikationen und zur Berufseinmündung mit dem Ziel programmübergreifender Nutzung,

d) die Vergabe von Überbrückungsstipendien, Reisekostenbeiträgen und anderen Förderungen an Promovierende nach Maßgabe vorhandener Mittel,

e) in Abstimmung mit den entsprechenden Einrichtungen die Förderung von Auslandskontakten und -aufenthalten sowie für ausländische Promovierende die außerfachliche Qualifizierung und Integration,

f) die Bereitstellung von Informationen über die Aktivitäten der Graduiertenschule sowie die Promotionsmöglichkeiten in den Agrar- und Forstwissenschaften,

g) die Förderung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Vermittlung bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der oder dem Promovierenden im Fall der Anrufung unter Erhalt der Zuständigkeit anderer Gremien,

h) die Unterstützung und Anregung von Initiativen der beteiligten Fakultäten zur Einwerbung von Drittmitteln, insbesondere bei Graduiertenkollegs, Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen, einschließlich der Unterstützung beim Entwurf entsprechender Anträge,

i) die Mitwirkung an der Alumni-Arbeit,

j) die Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit,

k) die Prüfungsverwaltung, soweit sie nicht durch ein einzelnes Promotionsprogramm oder die Trägerfakultäten selbst wahrgenommen wird.

²Soweit die Prüfungsverwaltung nicht durch die Graduiertenschule wahrgenommen wird, haben die zuständigen Prüfungsämter an die Graduiertenschule diejenigen Daten zu

übermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule, insbesondere zur Qualitätssicherung, erforderlich sind.

II. Organisation

§ 3 Organe, Gliederung

(1) ¹Organ der Graduiertenschule ist der Vorstand. ²Zudem kann ein externer wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.

(2) ¹Die Ausbildung erfolgt in den Promotionsprogrammen. ²Das Dekanat der das Promotionsprogramm anbietenden Fakultät bestellt eine Programmverantwortliche oder einen Programmverantwortlichen (im Folgenden: Programmleitung), die oder der prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms sein muss; die Programmleitung vertritt das Promotionsprogramm innerhalb der Universität. ³Es kann ferner eine administrative Koordinatorin oder einen administrativen Koordinator (im Folgenden: Koordinatorin oder Koordinator) bestellen. ⁴Bieten mehrere Fakultäten ein Programm gemeinsam an, so einigen sich die Dekanate dieser Fakultäten auf die federführende Fakultät.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind:

- a) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) die Promovierenden der aufgenommenen Promotionsprogramme;
- c) die betreuenden Mitglieder der Graduiertenschule, das heißt sämtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen eines aufgenommenen Promotionsprogramms prüfungsberechtigt oder Mitglieder eines Betreuungsausschusses sind;

(2) Angehörige der Graduiertenschule sind:

- a) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied der Graduiertenschule waren und weiterhin Promovierende betreuen;
- c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- d) die in den Forschungsprojekten der Graduiertenschule Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von der Graduiertenschule betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung, Benennung, Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten oder zum Mitglied eines

Betreuungsausschusses sowie durch Annahme als Doktorandin oder Doktorand eines in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramms, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu der Graduiertenschule. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausübung der Promotionsberechtigung eines Mitglieds oder Angehörigen der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen muss im Falle eines Ausschlusses sichergestellt sein. ⁵Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) ¹Die Mitgliedschaft eines promovierenden Mitglieds endet abweichend von Absätzen 4 und 5 durch Erlöschen oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses. ²Die Annahme als Promovierende und das Ende des Promotionsverfahrens werden der Graduiertenschule durch die zuständige Fakultät angezeigt.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Die Leitung der Graduiertenschule obliegt dem Vorstand. ²Dieser besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) je zwei vom Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften beziehungsweise der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie benannte prüfungsberechtigte Mitglieder,
- b) ein von den Promovierenden der Fakultät für Agrarwissenschaften aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied, und
- c) ein von den Promovierenden der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied.

³Für jedes Mitglied nach Satz 2 ist eine Stellvertretung zu benennen beziehungsweise zu wählen. ⁴Ein Vorstandsmitglied kann dadurch abgewählt werden, dass mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gewählt wird.

⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt die Stellvertretung das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.

(2) Die Programmleitungen können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen und haben dort Antragsrecht.

(3) Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Promotionsprogramme sowie Beschäftigte der Graduiertenschule können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

(4) ¹Der Vorstand tagt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder wenigstens der Hälfte der Programmleitungen beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a) beträgt zwei Jahre, die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b) und c) ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Der Vorstand ist verantwortlich für alle die Graduiertenschule betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften oder diese Ordnung einem anderen Organ übertragen werden. ²Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Entscheidung über die Verwendung von der Graduiertenschule direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten);
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Graduiertenschule;
- e) Verabschiedung des Jahresberichts;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Promotionsprogrammen;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte mit den beteiligten Fakultäten;
- h) Entscheidung über die besondere Förderung von interdisziplinären oder exzellenten Promotionsprogrammen;
- i) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln (z.B. Reisekosten, Tagungen, Assistantships) nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der Graduiertenschule;
- k) Erarbeitung von Regeln und Standards zur dauerhaften Qualitätssicherung von Promotionen;
- l) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;

m) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 6 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, eine geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) sowie deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann die Sprecherin oder den Sprecher dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt die Graduiertenschule im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der der Graduiertenschule zugeordneten Beschäftigten, soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist.

§ 7 Beirat

(1) ¹Zur Beratung in Angelegenheiten der Graduiertenschule kann die Graduiertenschule einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. ²Dieser wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Vorstandes bestellt.

(2) Über die Einrichtung des Beirates beschließt der Vorstand der Graduiertenschule im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(3) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ⁴Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll wenigstens die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(4) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel einmal im Jahr einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung der

Graduiertenschule zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(5) ¹Der Beirat hat zwischen fünf und acht Mitglieder, darunter möglichst wenigstens eine Person ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die externe Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Kompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung der Graduiertenschule zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen. ²Sie sollen insbesondere die Expertise im Bereich der strukturierten Promotion, der Wissenschaftsförderung und/oder der Berufsbereiche akademischer Professionen repräsentieren.

(6) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats; sie oder er führt kommissarisch die Geschäfte bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. ³Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beratung der Graduiertenschule, insbesondere im Bereich der strukturierten Promotion in den Agrar- und Forstwissenschaften und der Berufseinmündung von Promovierenden;

b) Stellungnahme zur Tätigkeit im Berichtszeitraum.

(8) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der an die Präsidentin oder den Präsidenten sowie den Vorstand der Graduiertenschule zu übermitteln ist. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium und die Trägerfakultäten über das Ergebnis des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung der Graduiertenschule und der Jahresbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Zudem kommen der Vorstand und der Beirat regelmäßig zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, um die Situation der Graduiertenschule und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Arbeit zu erörtern.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Vorstands der Graduiertenschule teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe

einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind.³Die Sitzung des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht.⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.⁵Der Vorstand kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige der Graduiertenschule, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen des Vorstands und des Beirats ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung, die Ordnung nach § 2 Abs. 1 oder eine andere Ordnung der in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramme nicht etwas anderes bestimmt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung.

(4) Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied der Graduiertenschule, das für das geförderte Vorhaben verantwortlich ist.

(5) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

§ 9 Geschäftsführung, Prüfungsverwaltung

¹Die Graduiertenschule richtet eine zentrale Koordinationsstelle als Geschäftsstelle des Vorstandes ein. ²Dieser obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Organsitzungen,
- b) administrative und operative Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
- c) Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule gemäß § 2,
- d) Prüfungsverwaltung, soweit sie nicht durch die Trägerfakultäten wahrgenommen wird.

III. Promotionsprogramme

§ 10 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Promotionsprogramms ist die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen:

- a) ein einheitliches und transparentes Zugangsverfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber,
- b) die Betreuung der Promotion durch Betreuungsausschüsse („thesis committees“),
- c) ein Ausbildungsprogramm, das neben fachspezifischen Anforderungen einen Anteil an Schlüsselqualifikationen für mögliche Berufswege beinhaltet.

(2) Als „international“ gekennzeichnete Programme müssen zusätzlich über spezielle Betreuungsstrukturen für ausländische Studierende verfügen.

§ 11 Antrag auf Aufnahme eines Promotionsprogramms

(1) Zur Aufnahme eines Promotionsprogramms richtet die Programmleitung einen schriftlichen Antrag an den Vorstand der Graduiertenschule.

(2) ¹Der Antrag erfordert eine schriftliche Darstellung des Promotionsprogramms, aus welcher der agrar- oder forstwissenschaftliche Themenbezug erkennbar wird. ²Die Beschreibung muss ferner die Voraussetzungen des § 10 dartun, Zielzahlen für aufzunehmende Promovierende und abgeschlossene Promotionen pro Jahr beinhalten und darlegen, wie erforderliche Aufgaben in der Prüfungsverwaltung, der Koordination und der Betreuung organisiert werden.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10, insbesondere die zugrundeliegenden zugangs-, zulassungs- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen,
- b) die Benennung der Programmleitung und eine Liste der vorgesehenen prüfungsberechtigten Personen,
- c) das geplante Lehrprogramm, dessen dauerhafte Durchführbarkeit dargelegt werden muss,
- d) gegebenenfalls Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen, die sich an dem Promotionsprogramm beteiligen,
- e) die erforderlichen Gremienbeschlüsse von Trägerfakultät beziehungsweise Trägerfakultäten und Universität zur Einrichtung des Promotionsprogramms und
- f) bei drittmittelgeförderten Promotionsprogrammen die Antragsunterlagen und den Bewilligungsbescheid.

²Bei einem Promotionsstudiengang sind zusätzlich die folgenden Nachweise beizufügen:

- a) die Benennung der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, in dem die Einrichtung des Promotionsstudiengangs vereinbart wurde, und

b) der Akkreditierungsbescheid, soweit ein Akkreditierungsverfahren durchzuführen ist.

³Liegt ein Akkreditierungsbescheid noch nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter der auflösenden Bedingung, dass die Akkreditierung binnen eines Jahres nachgewiesen wird.

§ 12 Aufnahmeentscheidung für Programme

(1) ¹Der Vorstand überprüft, ob es sich um ein Promotionsprogramm mit agrar- oder forstwissenschaftlichem Themenschwerpunkt handelt, das den gesetzten Qualitätsstandards genügt, und entscheidet unter Beachtung von § 10 über die Aufnahme. ²Die Ablehnungsentscheidung ist zu begründen.

(2) ¹Die Aufnahme kann unter Auflagen erfolgen oder befristet werden. ²Bei drittmittelgeförderten Programmen und Studiengängen soll die Aufnahme befristet für den Förderzeitraum ausgesprochen werden.

(3) ¹Wesentliche Änderungen eines Promotionsprogramms bedürfen der Mitteilung an den Vorstand. ²Dem Vorstand ist ferner die Veränderung der Liste der prüfungsberechtigten Personen mitzuteilen.

§ 13 Widerruf und Erlöschen der Aufnahme von Programmen

(1) ¹Die Aufnahme soll widerrufen werden, wenn

a) das Promotionsprogramm die Aufnahmevoraussetzungen der Graduiertenschule oder der Trägerfakultät nicht mehr erfüllt,

b) wiederholt oder in einem besonders schweren Fall gegen Bestimmungen der Graduiertenschule verstoßen wird.

²Das Inkrafttreten des Widerrufs kann für einen durch den Vorstand festgelegten Zeitraum gegen Erteilung von Auflagen ausgesetzt werden, um dem Promotionsprogramm zu ermöglichen, die den Widerruf begründenden Umstände zu beseitigen.

(2) ¹Eine betroffene Trägerfakultät ist vorher anzuhören. ²Die Entscheidungen trifft der Vorstand.

IV. Qualitätssicherung

§ 14 Betreuungsausschuss und -verhältnis

(1) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird für jedes Promotionsverfahren ein Betreuungsausschuss („thesis committee“) bestellt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden nach Maßgabe einer Betreuungsvereinbarung (Muster in Anlage 1). ²Eine Ausfertigung der Betreuungsvereinbarung ist an die Geschäftsstelle der Graduiertenschule

zu übersenden und dort bis zum bestandskräftigen Abschluss des Promotionsverfahrens aufzubewahren.

(3) Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartnerin bei Fragen der ordnungsgemäßen Umsetzung der Betreuungsvereinbarung; die Zuständigkeit anderer Gremien und Amtspersonen bleibt unberührt.

(4) Bei Konflikten kann der Vorstand der Graduiertenschule zur Vermittlung angerufen werden; die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.

§ 15 Promotionsstudium; Lehrprogramm der Graduiertenschule

(1) Die Graduiertenschule trägt unter Beteiligung der Studiendekaninnen und Studiendekane der Trägerfakultäten Sorge, dass jedes Promotionsprogramm ein die Qualität der Promotionsausbildung sicherndes Lehrprogramm vorhält.

(2) Das Lehrangebot besteht aus regelmäßigen wissenschaftlichen Kolloquien und weiteren Lehrveranstaltungen, die

- a) inhaltlich und methodisch der fachlichen Weiterqualifikation der Promovierenden dienen,
- b) den wissenschaftlichen Diskurs über das Forschungsvorhaben ermöglichen,
- c) die Ausbildung kommunikativer oder didaktischer Kompetenz im fachlichen Kontext unterstützen,
- d) die Entwicklung der wissenschaftlichen Karriere fördern und der Reflexion des eigenen Forschungshandelns dienen sowie
- e) den überfachlichen Kompetenzerwerb fördern.

(3) Spezifische Lehrangebote der aufgenommenen Promotionsprogramme werden von den entsprechenden Programmleitungen auf der Grundlage der jeweiligen programmspezifischen Regelungen sowie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fakultät koordiniert.

(4) ¹Die zuständigen Studiendekaninnen oder Studiendekane sind wenigstens bei der Lehrplanung zu beteiligen. ²Die gesetzliche Zuständigkeit der Studiendekaninnen oder Studiendekane bleibt unberührt.

(5) Die Graduiertenschule ergänzt die vorhandenen Angebote um eigene Qualifizierungsangebote für Promovierende, vor allem im Bereich interdisziplinärer Methoden und der Schlüsselqualifikationen.

§ 16 Doktorgrad

Eine Promovierende oder ein Promovierender in einem Promotionsprogramm erwirbt einen Doktorgrad, der nach der Promotionsordnung der Trägerfakultät, die das Promotionsprogramm anbietet, vorgesehen ist.

§ 17 Einschreibung

(1) ¹Die promovierenden Mitglieder sollen während der gesamten Zeit ihres Promotionsstudiums einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung eingeschrieben sein.

²Die Einschreibung soll spätestens 4 Wochen nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgen; innerhalb dieser Frist ist eine Teilnahme am Promotionsprogramm bereits vor Einschreibung zulässig.

(2) ¹Bei fakultätsübergreifenden Promotionsprogrammen legt das nach programm-spezifischer Regelung zuständige Gremium im Rahmen des Zugangs- und Zulassungsverfahrens fest, welcher Trägerfakultät des Promotionsprogramms und welchem Fachgebiet die oder der Promovierende zugeordnet wird; an dieser Fakultät und in diesem Fachgebiet erfolgt die Einschreibung. ²Die Zuordnung richtet sich in der Regel nach der Fakultätszugehörigkeit der oder des Prüfungsberechtigten, die oder der eine Betreuungszusage erteilt hat, unter Berücksichtigung des thematischen Schwerpunkts des Dissertationsvorhabens.

§ 18 Berichtspflichten

(1) Die Programmleitung erstattet gegenüber dem Vorstand je Kalenderjahr einen Jahresbericht.

(2) ¹Die beteiligten Studiendekanatsbüros melden Promovierende mit der Zulassung bei der Graduiertenschule an, mit dem Ende der Promotion wieder ab und aktualisieren die Daten.

²Form und Zeitpunkt der Aktualisierung stimmt die Geschäftsstelle mit den jeweiligen Studiendekanatsbüros ab.

(3) ¹Der Vorstand erstellt je Kalenderjahr einen Jahresbericht zum Zwecke der Qualitätssicherung, den er der Universitätsleitung, dem Beirat sowie den Mitgliedern und Angehörigen der Graduiertenschule zugänglich macht. ²Der Jahresbericht gibt Auskunft über:

- Stand und Entwicklung der Graduiertenschule,
- Mittelverwendung und Maßnahmen der Graduiertenschule,
- Mitgliederentwicklung und abgeschlossene Promotionen sowie
- Promotionsprogramme in den Agrar- und Forstwissenschaften.

V Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern (Gründungsvorstand):

Prof. Dr. Achim Dohrenbusch (Sprecher), Prof. Dr. Ludwig Theuvsen (stellvertretender Sprecher),

Prof. Dr. Stefan Vidal und Prof. Dr. Kerstin Wiegand (Hochschullehrergruppe),

Saramena Sauthoff (Promovierende Agrarwissenschaften),

Henrik Ziegenhagen (Promovierender Forstwissenschaften).

Die Wahl eines neuen Vorstandes ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2015 durchzuführen. Die Amtszeit des Gründungsvorstands endet mit Ablauf des 30.09.2015.

Anlage (zu § 14 Abs. 2 Satz 1)

Betreuungsvereinbarung (Muster)

Für das Promotionsvorhaben schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die folgenden Mitglieder des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung ab.

Frau/Herrn* _____ [Doktorand/in]

und

Frau/Herrn* _____ [Erstbetreuer/in]

sowie

Frau/Herrn* _____ [Zweitbetreuer/in]**

sowie

Frau/Herrn* _____ [weitere/r Betreuer/in]**

sowie

Frau/Herrn* _____ [ggf. weitere/r Betreuer/in]**

(* nicht Zutreffendes bitte streichen)

** spätere Meldung möglich)

Die anzuwendenden Promotions- oder Prüfungsordnungen (im Folgenden: Promotionsbestimmungen) regeln abschließend die Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich des Promotionsstudiums, insbesondere die Rechte und Pflichten der Promovierenden. Diese Vereinbarung soll in Konkretisierung der Promotionsbestimmungen sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung gewährleisten. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck das Folgende vereinbart:

1. Fakultät: _____

Bezeichnung des Promotionsstudiengangs und/oder Promotionsprogramms:

Angestrebter Abschluss: Dr. _____ [Bezeichnung des Grads] / Ph.D.

(spätere Meldung möglich)

2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

3. Die Betreuerinnen/Betreuer versichern verbindlich, dass sie die Doktorandin/den Doktoranden betreuen. (Promotionsbestimmungen, wonach das Betreuungsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen gelöst werden kann, bleiben hiervon unberührt.)

4. Die Doktorandin/Der Doktorand wird sich unter Nachweis einer Krankenversicherung einschreiben und am Lehrangebot des Promotionsstudiengangs/Promotionsprogramm teilnehmen.

5. Die Doktorandin/der Doktorand berichtet gegenüber dem Betreuungsausschuss regelmäßig, in der Regel einmal im Semester, wenigstens aber einmal im Jahr, über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens (Fortschrittsbericht). Grundlage für die Besprechung ist der Durchführungsplan (Anlage 1), der insbesondere auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden im Einvernehmen mit dem Betreuungsausschuss geändert werden kann. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden.

6. Die Doktorandin/der Doktorand hat einmal im Jahr den Fortschrittsbericht (Aktualisierung des Durchführungsplans) und die hierzu durchgeführten Besprechungen in Textform zu dokumentieren.

7. Der Betreuungsausschuss verpflichtet sich, die Erstellung des Fortschrittsberichts und den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren sowie die Einhaltung des Durchführungsplans zu überprüfen.

8. Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

9. Mit der Zulassung zur Durchführung des Promotionsvorhabens in einem von der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) aufgenommenen Promotionsprogramm wird die Doktorandin/der Doktorand promovierendes Mitglied der GFA. Zu den Pflichten gehört insbesondere, Änderungen des Themas der Dissertation, des Status

an der Universität Göttingen oder der Anschrift (vgl. Anlage 2) gegenüber der Geschäftsstelle der GFA mitzuteilen.

10. [Vereinbarungen über Ressourcen, die der Doktorandin/dem Doktoranden zur Verfügung gestellt werden.]

Göttingen , [DATUM]

_____	_____	Doktorand/in
_____	_____	Erstbetreuer/in
_____	_____	ggf. Zweitbetreuer/in**
_____	_____	ggf. weitere/r
Betreuer/in**	_____	
_____	_____	ggf. weitere/r
Betreuer/in**	_____	

(** spätere Meldung möglich)

Durchführungsplan

Arbeitsschritte	Zeitpunkt/ raum

Angaben zur / zum Doktorand/in (* Pflichtfelder):

Name *

Vorname *

Geschlecht *

Geburtsdatum

Matrikelnummer

**Ich bin ein „International
Ph.D.-Student“ ***
(promotionsberechtigender
Abschluss außerhalb
Deutschlands erworben)

Ja / Nein
(nicht-Zutreffendes bitte streichen)
Land:

Staatsbürgerschaft

Kontaktadresse
(privat oder Lehrstuhl)

E-Mail-Adresse *

Straße & Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Staat

Telefonnummer
